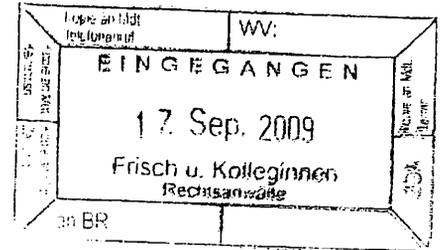


Handwritten: Krodelf

Abdruck

19 CS 09.1812
AN 5 S 09.1084
19 C 09.1813
AN 5 K 09.799
19 C 09.1814
AN 5 S 09.1084



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,

Handwritten: UZ 10693-09-F

gegen

Stadt Erlangen,

Rechtsamt,

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,

- Antragsgegnerin -

wegen

Ausländerrechts

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klage- und Antragsverfahren)

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 3. Juli 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Krodelf,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kögler,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayer

ohne mündliche Verhandlung am **15. September 2009**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 3. Juli 2009 wird in Ziffern 1, 2 und 4 aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 8. April 2009 wird angeordnet.

- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes in beiden Rechtszügen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren im einstweiligen Rechtsschutz wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.
- IV. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für das Klage- und Antragsverfahren bewilligt und Rechtsanwalt Frisch aus Erlangen als Bevollmächtigter beigeordnet.

Gründe:

1 Die zulässigen Beschwerden sind begründet. Das Verwaltungsgericht hat dem Antragsteller, der nach einer krankheitsbedingten Verzögerung seines Medizinstudiums einer Verlängerung seines Aufenthaltstitels erstrebt, einstweiligen Rechtsschutz und Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Antrags- und Klageverfahren zu Unrecht versagt.

2 1. Nach den von der Antragstellerseite dargelegten und vom Senat geprüften Beschwerdegünden (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG kraft Gesetzes vollziehbare Ablehnung der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels und die gemäß Art. 21a

BayVwZVG ebenfalls kraft Gesetzes vollziehbare Androhung der zwangsweisen Abschiebung das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug des angefochtenen Bescheides. Aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen, aber auch allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis rechtswidrig ist. Am sofortigen Vollzug eines solchen Verwaltungsaktes besteht kein öffentliches Interesse.

- 3 a) Nach § 16 Abs. 1 Satz 5 2. Halbsatz AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis für ein Studium verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Die in dieser Vorschrift geforderte prognostische Beurteilung, ob der für einen erfolgreichen Studienabschluss voraussichtlich benötigte Zeitraum angemessen ist, ist eine Rechtsentscheidung, die in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.8.1998 – 17 B 2314/96 –, EZAR 014 Nr. 10, S. 2). Für sie ist in erster Linie von Bedeutung, ob das Studium in einer – am staatlichen Interesse an einer effektiven Entwicklungshilfe gemessenen – vertretbaren und in diesem Sinne angemessenen Zeit beendet sein wird (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.8.1998 – 17 B 2314/96 –, EZAR 014 Nr. 10, S. 2; VGH BW, Beschluss vom 19.3.2003 – 13 S 2578/02 –, juris). Entscheidend ist insoweit, ob unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der Normalzeitdauer für die Absolvierung des gewählten Studiums noch mit einem ordnungsgemäßen Abschluss gerechnet werden kann (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 7.4.2006 – 9 ME 257/05 – juris). Als Anhaltspunkt ist insoweit die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang zugrunde zu legen (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 7.4.2006 – 9 ME 257/05 – juris; Hailbronner, AuslR, Stand: April 2008, RdNr. 40 zu § 16 AufenthG).
- 4 Ein ordnungsgemäßes Studium liegt danach regelmäßig vor, solange der Ausländer die durchschnittliche Studiendauer an der jeweiligen Hochschule in dem von ihm gewählten Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschreitet (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 7.4.2006 – 9 ME 257/05 – juris; Hailbronner, AuslR, Stand: April 2008, RdNr. 40 zu § 16 AufenthG; Walther, in: GK-AufenthG, Stand: November 2006, § 16 RdNr. 11; Nr. 16.1.2.4 Satz 4 VAH). Hierbei hat die Ausländerbehörde die besonderen Schwierigkeiten für Ausländer

in einem Studium in Deutschland angemessen zu berücksichtigen (vgl. Walther, in: GK-AufenthG, Stand: November 2006, § 16 RdNr. 11; Nr. 16.0.2 Satz 4 VAH). Im Rahmen der anzustellenden Prognose sind zugleich auch persönliche Belange des Ausländers, z. B. eine auf einer Krankheit beruhende längere Studiendauer zu berücksichtigen, sofern die hinreichende Aussicht besteht, dass das Studium in absehbarer Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.8.1998 – 17 B 2314/96 – EZAR 014 Nr. 10, S. 2; VGH BW, Beschluss vom 19.3.2003 – 13 S 2578/02 –, juris; Nds. OVG, Beschluss vom 7.4.2006 – 9 ME 257/05 –, juris; Hailbronner, AuslR, Stand: April 2008, RdNr. 43 zu § 16 AufenthG). Unberücksichtigt bleiben hingegen Zeiten der Studienvorbereitung (vgl. Hailbronner, AuslR, Stand: April 2008, RdNr. 40 zu § 16 AufenthG; Nr. 16.1.2.4 Satz 6 VAH). Denn bei der Beurteilung des „angemessenen Zeitraums“ ist nicht die Gesamtdauer der Ausbildung maßgeblich, sondern allein der Zeitraum, der ausgehend von dem bereits erreichten Ausbildungsstand bis zu deren Abschluss voraussichtlich noch verstreichen wird (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.10.2008 – 18 B 975/08 –, juris). Letzteres ergibt sich unschwer aus dem staatlichen Interesse an einer effektiven Entwicklungshilfe. Es wäre in der Tat unverantwortlich, einem bereits weitgehend geförderten Studenten die Fortsetzung seines Studiums nur deshalb zu versagen, weil er eine fiktive Gesamtaufenthaltsdauer überschritten hat, ohne die hierfür maßgeblichen Ursachen und den Zeitraum bis zum voraussichtlichen erfolgreichen Ausbildungsabschluss in den Blick zu nehmen.

5 Besondere Bedeutung kommt des Weiteren auch den vorläufigen Anwendungshinweisen (VAH) zu. Dabei handelt es zwar nicht um Rechtsnormen, sondern um innerdienstliche Richtlinien, die nicht unmittelbar Rechte und Pflichten für den Ausländer begründen. Als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften entfalten sie jedoch nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung in Verbindung mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) Außenwirkung (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 7.6.2004 – 7 ME 114/04 –, AuAS 2004, 184 [185]) und legen insoweit das für die Ausländerbehörde verbindliche Handlungsprogramm im Interesse eines im Wesentlichen einheitlichen Vollzuges des Aufenthaltsgesetzes fest. Danach ergeben sich im Einzelnen folgende Maßstäbe:

6 Nach Nr. 16.1.2.4 Satz 1 VAH ist die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich jeweils um zwei Jahre zu verlängern, soweit ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Ein

solches ist – wie bereits oben dargelegt – regelmäßig gegeben, solange der Ausländer die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschreitet (vgl. Nr. 16.1.2.4 Satz 4 VAH). Die Ausländerbehörde hat die durchschnittliche Studiendauer von Amts wegen zu ermitteln (vgl. Walther, in: GK-AufenthG, Stand: November 2006, § 16 RdNr. 13). Die Hochschule teilt die durchschnittliche Fachstudiendauer in den einzelnen Studiengängen der Ausländerbehörde auf Anfrage mit (vgl. Nr. 16.1.2.4 Satz 5 VAH). Wird die zulässige Studiendauer überschritten, ist der Ausländer von der Ausländerbehörde schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur erfolgt, wenn die Ausbildungsstelle unter Berücksichtigung der individuellen Situation des ausländischen Studierenden einen ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums bescheinigt, die voraussichtliche weitere Dauer des Studiums angibt und zu den Erfolgsaussichten Stellung nimmt (vgl. Nr. 16.1.2.5 Satz 1 VAH).

7 Daraus folgt, dass bis zum Ablauf der durchschnittlichen Studiendauer zuzüglich des in Nr. 16.1.2.4 Satz 4 VAH festgelegten Zeitraums von drei weiteren Fachsemestern ohne konkreten Anlass grundsätzlich keine Überprüfung der Studienleistungen des Antragstellers stattfinden soll. Ausnahmen kommen lediglich bei begründeten Zweifeln an der Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums in Betracht. Erst wenn sich aus der Mitteilung der Hochschule ergibt, dass das Studium nicht innerhalb der in Nr. 16.2.7 VAH genannten Frist von zehn Jahren erfolgreich abgeschlossen werden kann, darf die beantragte Verlängerung abgelehnt werden (Nr. 16.1.2.5 Satz 2 VAH). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nach der obergerichtlichen Rechtsprechung weder § 16 Abs. 1 Satz 5 2. Halbsatz AufenthG noch den vorläufigen Anwendungshinweisen eine absolute Grenze im Sinne einer maximalen Gesamtaufenthaltsdauer entnommen werden kann (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 7.6.2004 – 7 ME 114/04 –, AuAS 2004, 184 [186]; OVG NRW, Beschluss vom 21.8.1998 – 17 B 2314/96 – EZAR 014 Nr. 10, S. 2; OVG NRW, Beschluss vom 24.10.2008 – 18 B 975/08 –, juris: nicht die Gesamtdauer der Ausbildung ist maßgeblich, sondern der Zeitraum, der ausgehend von dem bereits erreichten Ausbildungsstand bis zu deren Abschluss voraussichtlich noch verstreichen wird).

8 Nr. 16.1.2.5 Satz 2 VAH knüpft die Ablehnung der Verlängerung ausdrücklich daran, dass „das Studium“ nicht innerhalb der in Nr. 16.2.7 VAH genannten Frist

von zehn Jahren erfolgreich abgeschlossen werden kann. Daraus darf indes nicht der Schluss gezogen werden, Nr. 16.1.2.5 Satz 2 VAH lege durch die Verweisung auf Nr. 16.2.7 VAH eine zwingend einzuhaltende Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren fest. Zwar ist in Nr. 16.2.7 VAH von einer solchen die Rede. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf den Studiengang- oder Studienfachwechsel, der in Nr. 16.1.2.5 VAH aber gerade nicht thematisiert wird. Infolgedessen ist entsprechend dem Wortlaut der in Nr. 16.1.2.5 Satz 2 VAH getroffenen Regelung - „das Studium“ – davon auszugehen, dass sich die Anordnung nur auf die reine Studienzzeit, nicht aber auf den Gesamtaufenthalt erstreckt, mit anderen Worten Voraufenthaltszeiten – wie Sprachkurse, Studienkollegs und Praktika – außer Betracht bleiben. Andernfalls würde ein unauflösbarer Wertungswiderspruch zu der in Nr. 16.1.2.4 Satz 6 VAH angeordneten Regelung auftreten, die ausdrücklich festlegt, dass Zeiten der Studienvorbereitung bei der Berechnung der Fachsemesterzahl unberücksichtigt bleiben.

9

Studierenden Ausländern kann – insbesondere bei außergewöhnlich langen, die Regelstudienzeit erheblich überschreitenden Studiengängen – nicht einerseits die Rechtswohltat einer großzügigen Überschreitung der durchschnittlichen Studiendauer um 3 Fachsemester ohne Berücksichtigung von Vorbereitungszeiten eingeräumt und dann andererseits durch Anordnung einer maximalen Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren unter Berücksichtigung von Voraufenthaltszeiten wieder entzogen werden. Nimmt man beispielsweise den Studiengang Medizin in den Blick, so darf ein Antragsteller bis zu 17 Semester (8,5 Jahre) studieren und sich auf dieses Studium 2 Jahre lang durch Sprachkurse und Studienkollegs vorbereiten (Nr. 16.06 Satz 1 VAH), woraus sich bereits eine Überschreitung der Gesamtaufenthaltsdauer um ein halbes Jahr errechnen würde. Dieses einfache, der Praxis entnommene Beispiel zeigt, dass es im Hinblick auf das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne von Nr. 16.1.2.4 und 16.1.2.5 VAH lediglich auf die reine Studiendauer, nicht aber auch auf die Gesamtaufenthaltsdauer im Bundesgebiet ankommen kann.

10

Ob Nr. 16.1.2.5 Satz 2 VAH in der hier vertretenen Auslegung als reine Studiendauerregelung entsprechend seinem Wortlaut tatsächlich als absolute Grenze für eine Verlängerung des Aufenthaltstitels verstanden werden kann, bedarf vorliegend keiner abschließenden Klärung. Jedenfalls würde eine solche Interpretation die Gerichte – etwa im Falle einer geringfügigen Überschreitung – nicht

hindern, im Rahmen der ihnen zukommenden Rechtskontrolle das Tatbestandsmerkmal des „angemessenen Zeitraums“ im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG noch zu bejahen.

11 Besondere Bedeutung im Hinblick auf die Frage des Vorliegens eines ordnungsgemäßen Studiums kommt regelmäßig der Stellungnahme der jeweiligen Hochschule zu (vgl. Walther, in: GK-AufenthG, Stand: November 2006, § 16 RdNr. 13; siehe auch Nr. 16.02. Satz 1 VAH und Nr. 16.1.2.5 Satz 1 VAH). Sie allein ist mit den Anforderungen des Studienfachs vertraut und kann aufgrund der bisher gezeigten Leistungen beurteilen, ob es dem Antragsteller gelingen wird, sein Studium ordnungsgemäß zu betreiben und erfolgreich abzuschließen.

12 b) Gemessen an diesem Maßstab kann – jedenfalls nach derzeitigem Erkenntnisstand – nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller den Abschluss seines Medizinstudiums nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum erreichen kann.

13 Nach Mitteilung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juni 2009 (Bl. 54 der VG-Akte) liegt die durchschnittliche tatsächliche Studiendauer im Fach Medizin derzeit bei 13,93 (aufgerundet 14) Semestern. Ein ordnungsgemäßes Studium liegt nach dem oben Gesagten regelmäßig vor, solange der Ausländer die durchschnittliche Studiendauer um nicht mehr als drei Semester – vorliegend mithin insgesamt 17 Semester – überschreitet. Derzeit befindet sich der Antragsteller, der sein Studium der Medizin unter Anrechnung eines Fachsemesters Chemie im Wintersemester 2005/06 im 2. Fachsemester an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufgenommen hat, im 9. Fachsemester. Zum Studienverlauf teilte die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 16. Juni 2009 (Bl. 55 der VG-Akte) Folgendes mit:

14 „Aufgrund einer Erkrankung, verbunden mit zwei großen operativen Eingriffen, konnte Herr H. im Wintersemester 2008/2009 seinem Studium nicht nachkommen. Seit dem Sommersemester 2009 ist Herr H. wieder in der Lage, ordnungsgemäß zu studieren. Durch die Erkrankung kam es zu einer Verzögerung im Studienverlauf von Herrn H. Herr H. wird die fehlenden Scheine in Neurophysiologie und Psychologie im Wintersemester 2009/2010 erwerben und im März 2010 den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (ehemals Physikum) ablegen.“

- 15 Ein weiteres Schreiben des Leiters des Informations- und Beratungszentrums für Studiengestaltung (IBZ) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juni 2009 (Bl. 54 der VG-Akte) stellt ergänzend Folgendes fest:
- 16 „Eine offizielle durchschnittliche Semesterangabe bis zum bestandenen Physikum gibt es nicht. Erfahrungsgemäß sollte sie bei ca. sechs Semestern liegen. Unter Berücksichtigung der OP's sehe ich die derzeitige Studiendauer von Herrn H. noch im Rahmen. [...] Unter Zugrundelegung der bisherigen Leistungen gehe ich davon aus, dass Herr H. sein Physikum erfolgreich ablegen kann.“
- 17 Bereits im Verwaltungsverfahren legte der Antragsteller ein Attest vom 29. September 2008 (vgl. Bl. 99 der Behördenakte) vor, wonach er am 17. März 2008 und 1. August 2008 operiert wurde und deshalb während der beiden zurückliegenden Semester nicht in vollem Umfang am universitären Betrieb habe teilnehmen können.
- 18 aa) Danach lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Überschreitung der zulässigen Studiendauer, die allein Anknüpfungspunkt für eine Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sein könnte, nicht feststellen. Weder hat der Antragsteller die durchschnittliche Studiendauer zuzüglich des Überziehungszeitraums von drei Semestern – also insgesamt 17 Semester – auch nur entfernt erreicht oder gar überschritten, noch kann ihm unter Berücksichtigung der erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Zeitraum von insgesamt zwei Semestern (SS 2008 und WS 2008/09) vorgeworfen werden, er habe sein Studium nicht zielgerichtet und ordnungsgemäß betrieben. Nach der Stellungnahme der medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Juni 2008 (Bl. 98 der Behördenakte) hat der Antragsteller bis zu seinem gesundheitsbedingten Ausfall Ende des Wintersemester 2007/08 folgende Studienleistungen erbracht: Chemie für Mediziner und Zahnmediziner WS 2005/06; Praktikum der Biologie für Mediziner WS 2005/06; Praktikum der medizinischen Terminologie SS 2006; Seminar Anatomie – Teil 1 – WS 2006/07; Kursus der makroskopischen Anatomie SS 2007; Kursus der medizinischen Psychologie und medizinischen Soziologie WS 2007/08. Gegenwärtig fehlen ihm nur noch die Scheine in Neurophysiologie und Psychologie, die er gemäß der Stellungnahme der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Juni 2009 im Wintersemester 2009/2010 erwerben wird. Dass der Antragsteller sich nach Erhalt des Bescheides vom 8. April 2009 im Sommersemester nicht mehr für die Fächer Neurophysiologie und Psychologie ein-

geschrieben hat, kann ihm entgegen der Auffassung der Ausländerbehörde nicht zum Nachteil gereichen. Schließlich fordert der angefochtene Bescheid den Antragsteller unmissverständlich auf, das Bundesgebiet bis zum 15. Mai 2009, also noch während des laufenden Semesters, zu verlassen. Dies deckt sich mit den Angaben des Antragstellers und der Stellungnahme des Leiters der IBZ der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juni 2009 (Bl. 54 der VG-Akte), wonach eine Anmeldung für die beiden Fächer aus terminlichen Gründen nicht mehr möglich war. Die Antragsgegnerin kann den Antragsteller nicht wenige Tage vor Beginn der Vorlesungszeit ultimativ zum Verlassen des Bundesgebiets auffordern und ihm dann in der Antragsabweisung vom 3. Juli 2009 (vgl. Bl. 91 d. VG-Akte) entgegenhalten, er habe das Physikum nicht bereits im August 2009 angegangen. Ebenso wenig rechtfertigt der Umstand, dass der Antragsteller nach dem Vortrag seines Bevollmächtigten kürzlich an Gürtelrose erkrankt ist, für sich alleine betrachtet den Schluss, der Antragsteller sei Belastungssituationen nicht in ausreichendem Maße gewachsen und weitere Studienverzögerungen seien deshalb nicht auszuschließen. Derartige Feststellungen können nur auf gesicherter medizinischer Grundlage, etwa auf der Basis eines ärztlichen Attests oder eines Sachverständigengutachtens, nicht aber als Vermutung getroffen werden.

- 19 Der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durfte daher nicht aus den angegebenen Gründen abgelehnt werden. Die vom Antragsteller bisher absolvierte Studienzeit ist aufgrund der dargelegten krankheitsbedingten Umstände nicht geeignet, Zweifel an einem ordnungsgemäßen Studium zu begründen; für dieses besteht im Gegenteil bei einer an den Verwaltungsvorschriften Nr. 16.1.2.4 Satz 4 und Nr. 16.1.2.5 Satz 1 VAH orientierten Praxis sogar eine bislang nicht widerlegte Vermutung, denn der Antragsteller hat derzeit weder die durchschnittliche Studiendauer um mehr als drei Semester überschritten noch hat er etwa sein Studium – unter Berücksichtigung der krankheitsbedingten Einschränkungen – bisher nicht zielgerichtet betrieben. Die Stellungnahmen der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. und 26. Juni 2009 (vgl. Bl. 55 und 54 der VG-Akte) bescheinigen dem Antragsteller, dass seine derzeitige Studiendauer „unter Berücksichtigung der OP's noch im Rahmen“ liegt und dass er unter Zugrundelegung der bisherigen Leistungen sein Physikum erfolgreich werde ablegen können. In der Tat beträgt die Studiendauer bis zum Physikum an der Universität Erlangen-Nürnberg nach der Stellungnahme des Leiters der IBZ vom

26. Juni 2009 (vgl. Bl. 54 d. VG-Akte) erfahrungsgemäß 6 Semester. Mithin befand sich der Antragsteller im Zeitpunkt des Zugangs des angefochtenen Bescheides vom 8. April 2009 gerade einmal diejenigen zwei Semester in Verzug, die er krankheitsbedingt an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert war und nicht deren fünf, wie die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid behauptet.

20 Hiervon ausgehend wird der Antragsteller sein Studium noch innerhalb des in Nr. 16.1.2.4 Satz 4 und Nr. 16.1.2.5 Satz 1 VAH vorgezeichneten Rahmens von insgesamt 17 Fachsemestern beenden können. Er befindet sich derzeit im 9. Semester. Den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (Physikum) wird er nach dem 10. Semester ablegen. Hieran schließt sich ein weiteres Studium von 4 Jahren (8 Semester) bis zum Erreichen des zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung an. Der Kläger wird sich dann zwar bereits im 18. Fachsemester befinden. In Abzug zu bringen sind jedoch die beiden Semester (SS 2008 und WS 2008/09), die der Antragsteller krankheitsbedingt gehindert war, sich seinem Studium zu widmen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Beantragung von Freisemestern für die Zeit der Erkrankung wohl kaum ohne Rückwirkungen auf das Stipendium des Antragstellers und damit die Finanzierung des weiteren Aufenthalts zum Zwecke der späteren Fortsetzung des Studiums geblieben wäre (vgl. insoweit auch Bl. 79 d. Behördenakte). Damit wird der Antragsteller sein Studium voraussichtlich nach dem 16. Fachsemester und damit noch innerhalb des durch Nr. 16.1.2.4 Satz 4 VAH vorgegebenen Rahmens abschließen können. Es versteht sich dabei von selbst, dass in den dort genannten Zeitraum nur solche Zeiten eingerechnet werden können, in denen der Antragsteller physisch und psychisch in der Lage war, sein Studium auch tatsächlich ordnungsgemäß zu betreiben und Leistungsnachweise zu erwerben. So gesehen dürfte dem Antragsteller auch das Sommersemester 2009 nicht angerechnet werden, da er insoweit durch den rechtswidrigen Bescheid der Antragsgegnerin an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert wurde. Gegenwärtig sind daher jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragsteller – unter Berücksichtigung seiner krankheitsbedingten Ausfälle – nicht ordnungsgemäß studieren würde.

21 bb) Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Studiums lassen sich entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin und des Verwaltungsgerichts auch nicht damit begründen, dass der Antragsteller sein Studium nicht innerhalb einer Gesamt-

aufenthaltsdauer von zehn Jahren im Bundesgebiet wird abschließen können. Zum einen lässt sich weder § 16 Abs. 1 Satz 5 2. Halbsatz AufenthG noch den vorläufigen Anwendungshinweisen eine derartige absolute Grenze entnehmen; vielmehr kommt es entscheidend darauf an, ob im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt damit gerechnet werden kann, dass der Antragsteller sein Studium noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich abschließen wird. Zum anderen würde sich die Antragsgegnerin auch eines widersprüchlichen oder gar rechtsmissbräuchlichen Verhaltens schuldig machen, wenn sie auf der Einhaltung einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren beharrte. Sie hat den Antragsteller, der sich – wie ihr bekannt war – bereits seit dem 1. März 2001 im Bundesgebiet aufhielt, am 10. Februar 2006, also im zweiten Fachsemester Medizin, darüber belehrt, dass er sein Studium innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren (ab Einreise) abschließen müsse (vgl. Bl. 87 der Behördenakte), obwohl sie bereits zu diesem Zeitpunkt wissen konnte und aufgrund ihrer Verpflichtung zur Amtsermittlung (vgl. Nr. 16.0.2 Satz 1 und Nr. 16.1.2.5 Satz 1 VAH) auch wissen musste, dass dies bei einer durchschnittlichen Studiendauer von 14 Semestern zuzüglich von maximal drei weiteren Fachsemestern schon damals objektiv unmöglich war.

Legt man zugrunde, dass der Antragsteller sich zum Zeitpunkt der Belehrung im zweiten Fachsemester befand, so durfte er ab diesem Zeitpunkt noch 15 Semester, also bis zum Sommersemester 2013 (17. Fachsemester) regulär und ordnungsgemäß studieren, obwohl die Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren ab Einreise bereits Ende Februar 2011 und damit fünf Fachsemester zuvor, abgelaufen wäre. Nichts wesentlich anderes ergibt sich, wenn man davon ausgeht, dass die Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Belehrung im Februar 2006 noch der Auffassung war, die durchschnittliche Studiendauer für Medizin betrage lediglich 12 Fachsemester (in diesem Sinne wohl auch noch der Bescheid vom 8. April 2009, S. 2). Denn auch dann wäre dem Antragsteller eine Überschreitung von bis zu drei Fachsemestern einzuräumen gewesen (Nr. 16.1.2.4 Satz 4 VAH) mit der Folge, dass ein reguläres und ordnungsgemäßes Studium auch noch bei einem Abschluss im Sommersemester 2012 (15. Fachsemester) vorgelegen hätte. Auch dann wäre jedoch die Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren bereits um mehr als ein Jahr (2 Fachsemester) überschritten worden.

23 Aus dem zuvor Gesagten wird deutlich, dass die Antragsgegnerin – selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung zu der Ansicht käme, dass es sich bei der Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren um eine absolute Grenze handeln würde – dem Antragsteller diesen Gesichtspunkt nicht entgegen halten dürfte, ohne sich – wie bereits erwähnt – eines widersprüchlichen oder gar rechtsmissbräuchlichen Verhaltens schuldig zu machen. Sie kann den Antragsteller nicht einerseits – wie im Rahmen der Belehrung vom 10. Februar 2006 (vgl. Bl. 87 d. Behördenakte) geschehen – darauf hinweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nach ausländerrechtlichen Grundsätzen nur vorliege, solange er den Studienabschluss noch innerhalb der durchschnittlichen Studiendauer zuzüglich von maximal drei Semestern absolvieren könne, ihm dann aber gleichzeitig eine Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren entgegensetzen, die schon im Zeitpunkt der Belehrung absehbar nicht mehr eingehalten werden konnte.

24 Da die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis für die Weiterführung des Studiums erteilt hat, muss sie sich hieran festhalten lassen und ihm eine Fortsetzung seines Studiums bis zur durchschnittlichen Studiendauer von 14 Semestern, zuzüglich einer Überschreitung von drei Semestern, also insgesamt 17 Semestern eröffnen, wobei vorliegend zugunsten des Antragstellers zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass er für die Dauer von mindestens zwei Semestern krankheitsbedingt an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert war. Nach der bereits erwähnten Stellungnahme des Leiters des IBZ der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juni 2009 (Bl. 54 der VG-Akte) ist unter Zugrundelegung der bisherigen Leistungen davon auszugehen, dass der Antragsteller sein Physikum erfolgreich ablegen kann. Der besagten Stellungnahme ist weiter zu entnehmen, dass diejenigen Studierenden, die den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (Physikum) erfolgreich absolvieren, auch den zweiten Abschnitt bestehen.

25 Es besteht daher gegenwärtig keinerlei Anlass, an einem ordnungsgemäßen Studium des Antragstellers zu zweifeln. Erst wenn die zulässige Studiendauer überschritten wird, ist der Ausländer von der Ausländerbehörde schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur erfolgt, wenn die Ausbildungsstelle unter Berücksichtigung der individuellen Situation des ausländischen Studierenden einen ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums

bescheinigt, die voraussichtliche weitere Dauer des Studiums angibt und zu den Erfolgsaussichten Stellung nimmt (vgl. Nr. 16.1.2.5 Satz 1 VAH). Hierbei sind die besonderen Schwierigkeiten für Ausländer in einem Studium in Deutschland angemessen zu berücksichtigen (vgl. Nr. 16.0.2 Satz 4 VAH).

- 26 Aufgrund der erkennbaren Rechtswidrigkeit der im Bescheid vom 8. April 2009 angeordneten Maßnahmen ist die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Dem Kläger wird die begehrte Verlängerung seines Aufenthaltstitels zu erteilen sein. Gesichtspunkte, die eine andere Ermessensausübung rechtfertigen könnten, sind – jedenfalls derzeit – nicht ersichtlich (Ermessensreduzierung auf „Null“).
- 27 2. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat nach summarischer Prüfung auch hinreichende Aussicht auf Erfolg; sie ist jedenfalls nicht mutwillig (§ 114 ZPO). Dem Antragsteller ist daher Prozesskostenhilfe sowohl für das Antrags- als auch das Klageverfahren zu bewilligen. Nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen kann er die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen.
- 28 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergibt sich aus § 47, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Kostenentscheidung und eine Streitwertfestsetzung sind in dem erfolgreichen Beschwerdeverfahren betreffend die Prozesskostenhilfe nicht erforderlich (§ 127 Abs. 4 ZPO). Eine Gebühr fällt nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) nicht an.
- 29 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Krodel

Kögler

Dr. Mayer